

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz sowie das Schulorganisationsgesetz geändert werden (BIFIE-Gesetz 2008)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
Artikel 1	
Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens	
1. Teil	
Errichtung	
§ 1.	Errichtung und Rechtsstellung
2. Teil	
Aufgaben	
§ 2.	Aufgaben
§ 3.	Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung
§ 4.	Heranziehung Dritter zur Aufgabenwahrnehmung
§ 5.	Auftragsforschung und Arbeiten im Auftrag Dritter
§ 6.	Zusammenarbeit mit Schulen und der Schulverwaltung
§ 7.	Daten, Datenschutz
3. Teil	
Organe	
§ 8.	Organe des BIFIE
§ 9.	Vorstand
§ 10.	Vertretung des BIFIE
§ 11.	Aufsichtsrat
§ 12.	Wissenschaftlicher Beirat
4. Teil	
Arbeitsplanung und Berichtssystem, Unternehmenskonzept	
§ 13.	Arbeitsprogramm, Finanzplan, Vorscheurechnung, Unternehmenskonzept
§ 14.	Berichtspflichten des Vorstandes
§ 15.	Jahresabschluss, Lagebericht

Art / Paragraph	Gegenstand / Bezeichnung
5. Teil	
Finanzen und Gebarung	
§ 16.	Finanzierung
§ 17.	Vermögenswerte
§ 18.	Abgabenbefreiung
§ 19.	Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator
6. Teil	
Personal	
§ 20.	Bedienstete des BIFIE
§ 21.	Interessenvertretung der Arbeitnehmer
§ 22.	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
§ 23.	Überleitung der Bediensteten
7. Teil	
Staatliche Aufsicht	
§ 24.	Aufsicht
8. Teil	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 25.	Übergangsrecht
§ 26.	Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
§ 27.	Vollziehung
§ 28.	In-Kraft-Treten
Artikel 2	
Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes	
Artikel 3	
Änderung des Schulorganisationsgesetzes	

Artikel 1

Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens

1. Teil

Errichtung

Errichtung und Rechtsstellung

§ 1. (1) Zur Durchführung von Untersuchungen im Bereich der angewandten Bildungsforschung, zum Monitoring des Schulsystems und zur Bereitstellung von Informationen für bildungspolitische Entscheidungen sowie zur Begleitung der Implementierung bildungspolitischer Maßnahmen und deren Evaluation wird ein Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (im Folgenden: BIFIE) errichtet.

(2) Das BIFIE ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Erfüllung der im § 2 genannten Aufgaben im öffentlichen Interesse.

(3) Das BIFIE hat seinen Sitz in Salzburg. Zweigstellen können eingerichtet werden.

(4) Das BIFIE ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Das BIFIE ist vom Vorstand unverzüglich rückwirkend mit Stichtag des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes zur Eintragung im Firmenbuch anzumelden. Über § 3 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, hinaus sind einzutragen und bei Änderungen unverzüglich zur Eintragung einzureichen:

1. Vollständiger Name des BIFIE und Angabe der Aufgaben gemäß Abs. 1 und § 2,
2. Name und Geburtsdatum der Vorstandsmitglieder,
3. Name und Geburtsdatum der Mitglieder des Aufsichtsrates,

4. der Tag der Einreichung des Jahresabschlusses sowie der Abschlussstichtag.

2. Teil Aufgaben

Aufgaben

§ 2. (1) Das Aufgaben- und Tätigkeitsfeld des BIFIE bezieht sich auf den gesamten Bereich des Schulwesens im Sinne des Art. 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930, mit Ausnahme der Kindergärten und Horte sowie der Universitäten und Fachhochschulen.

(2) Als Kernaufgaben des BIFIE sind nach Maßgabe näherer inhaltlicher Anordnungen durch das zuständige Regierungsmitglied wahrzunehmen:

1. Angewandte Bildungsforschung: Erstellung von Studien zur Evaluations- und Implementationsforschung, zur Schulentwicklung, zu Schul- und Unterrichtsqualität; Beauftragung und Koordination von Studien zum Nationalen Bildungsbericht; wissenschaftliche Begleitung bildungspolitischer Entscheidungen und deren praktischer Umsetzung; internationale Kooperationen im Bereich von Systemevaluation und Qualitätsentwicklung;
2. Bildungsmonitoring: Beobachtung des Schulsystems anhand bestehender schulstatistischer Daten und international vergleichender Bildungsindikatoren; Leitung, Durchführung und Dokumentation von international vergleichenden Surveys und Assessments (Einrichtung eines nationalen Survey- und Datenmanagement-Zentrums); Entwicklung und Überprüfung von Bildungsstandards; Analyse, Aufbereitung, Rückmeldung und Nutzung der Ergebnisse;
3. Qualitätsentwicklung: Konzeption, Koordination und Unterstützung von Qualitätsinitiativen sowie Implementierung von innovativen QE-Projekten; Qualifizierungsprogramme für Lehrer und Lehrerinnen sowie für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schulverwaltung und Schulaufsicht zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung; institutionelle Vernetzung auf allen Ebenen, Beobachtung und Förderung innovativer Projekte, Schulen und Lehrkräfte; Unterstützung von Lebensbegleitendem Lernen, fächerübergreifender Kompetenzen, innovativer Lehrerbildungs- und Lehrplankonzepte; Support bei laufenden Projekten des Ressorts;
4. Regelmäßige nationale Bildungsberichterstattung: Eigene Beiträge und Vergabe entsprechender Forschungsaufträge an externe Autoren bzw. Autorinnen sowie Institutionen; Verantwortung für die Endredaktion des Berichts; Information und Beratung der Ressortleitung sowie von Bildungspolitik und Schulverwaltung in allen Fragen der Bildungsforschung und des Bildungsmonitorings; Mitwirkung an der Bildungsplanung des Ressorts; Präsentation und Publikation von Forschungsergebnissen; Bereitstellen von kurzfristig verfügbarer wissenschaftlicher Expertise zu dringlichen Problemen und aktuellen Fragestellungen aus dem Bildungsbereich zur raschen Unterstützung der Ressortleitung.

Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung

§ 3. (1) Das BIFIE hat bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 insbesondere folgende leitende Grundsätze zu beachten:

1. Objektivität und Unparteilichkeit;
2. Anwendung von Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards sowie deren Offenlegung;
3. laufende Überprüfung der Aufgabenerfüllung auf Qualitätsverbesserungen und Rationalisierungsmöglichkeiten;
4. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung;
5. das Bildungsmonitoring anhand schulstatistischer Daten (§ 2 Abs. 2 Z 2) hat sich ausschließlich auf die Daten aus den Gesamtevidenzen gemäß dem Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, zu beziehen.

(2) Die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des BIFIE sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wer entgegen dieser Verpflichtung zur Verschwiegenheit eine ihm anvertraute oder zugänglich gewordene Information offenbart oder verwertet, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bundesgesetzen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis

zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer durch die Tat einen materiellen oder immateriellen Schaden für die Republik Österreich herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Heranziehung Dritter zur Aufgabenwahrnehmung

§ 4. Das BIFIE ist ermächtigt, durch Vertrag geeignete Personen und Einrichtungen zur Aufgabenwahrnehmung zu beauftragen, wenn dies aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten ist und dem weder schutzwürdige Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, noch öffentliche Interessen entgegenstehen.

Auftragsforschung und Arbeiten im Auftrag Dritter

§ 5. (1) Das BIFIE kann Tätigkeiten und Arbeiten in seinem fachlichen Wirkungsbereich auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit Dritten übernehmen, wenn die Erfüllung der im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben gemäß § 2 dadurch nicht beeinträchtigt wird. Es ist weiters zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Anstaltszweckes gemäß § 1 notwendig und nützlich sind.

(2) Für Leistungen gemäß Abs. 1 ist vom BIFIE ein Entgelt zu vereinbaren, das zumindest die mit der Vertragserfüllung verbundenen Kosten deckt.

Zusammenarbeit mit Schulen und der Schulverwaltung

§ 6. (1) Forschungsprojekte zur Qualitätssicherung im Schulwesen (zB Überprüfungen der Bildungsstandards, nationale und internationale Surveys oder Assessments) und andere Erhebungen des BIFIE werden mit Genehmigung des zuständigen Regierungsmitglieds in dessen direktem Auftrag durchgeführt. Das BIFIE ist in diesen Belangen an die Weisungen des zuständigen Regierungsmitgliedes gebunden.

(2) Die Mitwirkung von Schülern und Schülerinnen an Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 ist für diese verpflichtend und befreit zur Teilnahme am Unterricht im unbedingt erforderlichen Ausmaß, sofern nicht andere wichtige schulische Interessen entgegenstehen. Hierüber hat der Schulleiter bzw. die Schulleiterin zu entscheiden.

Daten, Datenschutz

§ 7. (1) Das BIFIE ist berechtigt, bei seinen Untersuchungen auf statistische Auswertungen aus den gemäß dem Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, eingerichteten Gesamtevidenzen der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden zurückzugreifen.

(2) Hinsichtlich der Verwendung von Daten für Zwecke wissenschaftlicher und statistischer Untersuchungen gilt das BIFIE als Auftraggeber gemäß § 46 Abs. 1 des Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999.

3. Teil

Organe

Organe des BIFIE

§ 8. Die Organe des BIFIE sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. der Wissenschaftliche Beirat.

Eine Person darf in höchstens einem dieser Organe Mitglied sein.

Vorstand

§ 9. (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des BIFIE. Er ist für die Erfüllung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des BIFIE gemäß § 2 verantwortlich und hat im kaufmännischen Bereich die Sorgfalts- und Offenlegungspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei vom zuständigen Regierungsmitglied bestellten Personen. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, findet Anwendung.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Rücktritt,

3. durch Abberufung,
4. durch Tod.

Ein Rücktritt gemäß Z 2 ist gegenüber dem zuständigen Regierungsmitglied zu erklären und wird, außer bei Vorliegen wichtiger Gründe, erst nach Ablauf von 30 Tagen wirksam. Eine Abberufung gemäß Z 3 hat durch Bescheid des zuständigen Regierungsmitglieds zu erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied eine schwere Pflichtverletzung begangen hat, strafgerichtlich verurteilt wurde oder die für eine ordentliche Funktionsausübung erforderliche körperliche oder geistige Eignung langfristig nicht mehr gegeben ist. Bei längerer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes über die Dauer von sechs Monaten hinaus kann das zuständige Regierungsmitglied eine geeignete Person vorübergehend, längstens während der Dauer der Verhinderung, mit der Funktion des verhinderten Vorstandsmitgliedes betrauen.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung einer Institutsordnung;
2. Auswahl und Verfügung über das Personal und die Finanz- und Sachmittel des BIFIE;
3. Führen eines den Anforderungen des BIFIE entsprechenden kaufmännischen Rechnungswesens unter Berücksichtigung des § 14 und eines internen Kontrollsystems;
4. Erstellung der Arbeitsprogramme und Finanzpläne sowie der Jahresvorschaurechnungen gemäß § 13 und § 14;
5. Abschluss von Verträgen.

(5) Die Institutsordnung (Abs. 4 Z 1) hat die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der beiden Vorstandsmitglieder festzulegen und voneinander abzugrenzen.

Vertretung des BIFIE

§ 10. (1) Der Vorstand vertritt das BIFIE in allen Angelegenheiten nach außen. Im Rahmen der Vertretung des BIFIE durch den Vorstand haben beide Vorstandsmitglieder einvernehmlich vorzugehen. Die Institutsordnung kann für bestimmte Angelegenheiten die Vertretungsbefugnis nur eines Vorstandsmitgliedes vorsehen.

(2) Das BIFIE wird durch die vom Vorstand in seinem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des BIFIE geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Beteiligten für das BIFIE geschlossen werden sollte. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, geeignete Bedienstete für bestimmte Angelegenheiten des BIFIE gemäß § 54 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBL. S 219/1897, zu bevollmächtigen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die in diesem Bundesgesetz oder in einer verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates oder des zuständigen Regierungsmitgliedes für den Umfang seiner Befugnis, das BIFIE zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen Dritte hat eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis jedoch keine rechtliche Wirkung.

(4) Die Abgabe einer Erklärung, die Zustellung von Vorladungen und andere Zustellungen an das BIFIE können mit rechtlicher Wirkung an jedes Vorstandsmitglied oder an gemäß Abs. 2 letzter Satz bevollmächtigte Bedienstete erfolgen.

Aufsichtsrat

§ 11. (1) Es ist ein Aufsichtsrat einzurichten, der aus sieben Mitgliedern besteht, von denen

1. vier Mitglieder vom zuständigen Regierungsmitglied zu bestellen sind,
2. ein Mitglied vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Finanzen zu bestellen ist und
3. zwei Mitglieder unter sinngemäßer Anwendung des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung zu entsenden sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gegenüber dem jeweils bestellenden oder entsendenden Organ zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion erwachsen. Die näheren Bestimmungen über den Ersatz sind durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds zu treffen, in der auch ein pauschalierter Aufwandsersatz festgelegt werden kann.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 werden für jeweils eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen oder -entsendungen sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Aufsichtsrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu bestellen. Nach Ablauf der

Funktionsperiode hat der Aufsichtsrat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neu bestellte Aufsichtsrat zusammentritt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 vom zuständigen Regierungsmitglied bestellt.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können auf Ersuchen oder bei Vorliegen wichtiger Gründe vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden oder entsendenden Organ von ihrer Funktion abberufen werden.

(5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung einer Geschäftsordnung und Vorlage derselben an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung;
2. Prüfung der Institutsordnung und Vorlage derselben an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung;
3. Prüfung des Unternehmenskonzeptes und Vorlage desselben unter Anschluss einer Empfehlung an das zuständige Regierungsmitglied;
4. Prüfung der Arbeitsprogramme und der Finanzpläne sowie Vorlage derselben an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung;
5. Prüfung der Vorschaurechnungen (Jahresberichte und Quartalsberichte) und Vorlage derselben an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung;
6. Prüfung und Genehmigung der Kollektivverträge und von Betriebsvereinbarungen;
7. Genehmigung des Erwerbes und der Veräußerung von Liegenschaften, Beteiligungen, Unternehmen und Betrieben;
8. Genehmigung der Einrichtung von Zweigstellen;
9. regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Regierungsmitglied über relevante Wahrnehmungen bei der Umsetzung der Arbeitsprogramme und Budgetpläne;
10. Vertretung des BIFIE beim Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen dem BIFIE und einem Vorstandsmitglied sowie in Rechtsstreitigkeiten des BIFIE mit einem Vorstandsmitglied.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die Übertragung des Stimmrechts sowie Stimmenthaltung sind unzulässig. In dringenden Fällen kann schriftlich, mittels Telefax oder auf geeignetem elektronischen Weg abgestimmt werden, ohne das der Aufsichtsrat zusammentritt (Rundlaufverfahren), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom Vorsitzenden festzulegenden Frist von mindestens drei Arbeitstagen nach Versendung der Unterlagen gegen dieses Verfahren widerspricht. Beschlüsse des Aufsichtsrates, zu deren Umsetzung zusätzliche Bundesmittel zu den in § 16 vorgesehenen Mittel aufzuwenden sind, bedürfen der Zustimmung der Regierungsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und 2.

(7) Vom Aufsichtsrat nicht befürwortete bzw. nicht genehmigte Institutsordnungen, Unternehmenskonzepte, Arbeitsprogramme, Finanzpläne, Vorschaurechnungen, Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, oder Berichte des BIFIE sind dem zuständigen Regierungsmitglied mit einer Stellungnahme des Aufsichtsrates zur Entscheidung vorzulegen. Der Vorstand hat das Recht, zu den Argumenten des Aufsichtsrates Stellung zu nehmen.

(8) Der Aufsichtsrat hat auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern Entscheidungen des Vorstandes des BIFIE aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn diese

1. in Widerspruch zu den Grundsätzen der ordentlichen Haushaltsführung stehen oder
2. die Erfüllung des jährlichen Arbeitsprogrammes und Budgetplanes ernsthaft gefährden oder
3. den Anordnungen des zuständigen Regierungsmitgliedes gemäß § 2 Abs. 2 entgegenstehen.

Der Vorstand hat in diesem Fall die Weisung des zuständigen Regierungsmitglieds einzuholen.

Wissenschaftlicher Beirat

§ 12. (1) Am BIFIE ist ein wissenschaftlicher Beirat (im Folgenden: Beirat) einzurichten. Dieser wird vom zuständigen Regierungsmitglied für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Beirat berät die Organe des BIFIE in der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben.

(3) Die zu bestellenden Mitglieder des Beirates haben über hinreichende Kompetenzen in den vom Aufgabenbereich des BIFIE gemäß § 2 Abs. 2 umfassten Bereichen zu verfügen.

(4) Der Beirat hat aus seinen Reihen mit absoluter Mehrheit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und in einem gesonderten Wahlvorgang einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen können nur mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen) gefasst werden.

(6) Der oder die Vorsitzende des Beirates ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion erwachsen. Die näheren Bestimmungen über den Ersatz sind durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitglieds zu treffen, in der auch ein pauschalierter Aufwandsersatz festgelegt werden kann.

4. Teil

Arbeitsplanung und Berichtssystem, Unternehmenskonzept

Arbeitsprogramm, Finanzplan, Vorscheurechnung, Unternehmenskonzept

§ 13. (1) Der Vorstand des BIFIE hat jährlich bis Ende September für das nächste Kalenderjahr das Jahresarbeitsprogramm und den Jahresfinanzplan sowie für die darauf folgenden drei Kalenderjahre das Dreijahresarbeitsprogramm und den Dreijahresfinanzplan dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Das Jahresarbeitsprogramm und das Dreijahresarbeitsprogramm sind unter Beachtung der Anordnungen des zuständigen Regierungsmitgliedes gemäß § 2 Abs. 2, der Grundsätze gemäß § 3 und des Abs. 3 sowie unter Beachtung des § 16 Abs. 1 und 3 zu erstellen.

(3) Der Jahresfinanzplan sowie der Dreijahresfinanzplan sind unter Beachtung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung aller möglichen Rationalisierungspotenziale zu erstellen. Sie haben insbesondere die dem BIFIE zugrunde liegende Organisation einschließlich der Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.

(4) Die jährliche Vorscheurechnung (§ 14 Abs. 1) hat dem genehmigten Arbeitsprogramm und dem genehmigten Finanzplan zu entsprechen.

(5) Für das erste Geschäftsjahr hat das zuständige Regierungsmitglied ein provisorisches Jahresarbeitsprogramm und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen provisorischen Jahresfinanzplan zu erstellen, die bis zur Genehmigung des durch den Vorstand erstellten Jahresarbeitsprogramms und Jahresfinanzplans Anwendung finden.

(6) Der erste Vorstand des BIFIE hat bis 30. Juni 2008 unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 4 das Unternehmenskonzept zu erstellen, das der Genehmigung durch den Aufsichtsrat und durch das zuständige Regierungsmitglied bedarf. Das Unternehmenskonzept hat insbesondere die vom BIFIE angestrebten Strategien und die angestrebte Organisation sowie die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und die Finanzierung zu enthalten.

Berichtspflichten des Vorstandes

§ 14. (1) Der Vorstand des BIFIE hat dem Aufsichtsrat und dem zuständigen Regierungsmitglied mindestens einmal jährlich und darüber hinaus auf Verlangen über grundsätzliche Fragen der Tätigkeit des BIFIE zu berichten. Der jährliche Arbeits- und Rechnungsbericht ist von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer bzw. von einer zugelassenen Wirtschaftsprüferin zu bestätigen und mittels einer Vorscheurechnung über die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen (Jahresbericht). Weiters hat er dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des BIFIE im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass oder auf Verlangen ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität des BIFIE von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderberichte).

(2) Der Jahresbericht, die Quartalsberichte sowie das Jahres- und das Dreijahresarbeitsprogramm sowie der Jahres- und der Dreijahresfinanzplan sind schriftlich vorzulegen und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die

Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten und im letzteren Falle schriftlich nachzureichen.

Jahresabschluss, Lagebericht

§ 15. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des BIFIE sind unter sinngemäßer Anwendung der §§ 189 bis 243a des UGB zu erstellen und durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 bis 276 leg. cit. zu prüfen. Der vom zuständigen Regierungsmitglied festgestellte Jahresabschluss ist in den Bundesrechnungsabschluss aufzunehmen (§ 98 Abs. 2 Z 5 BHG) und beim Firmenbuch einzureichen.

5. Teil

Finanzen und Gebarung

Finanzierung

§ 16. (1) Der Bund hat dem BIFIE für die Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der im § 2 angeführten, im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben entstehen,

1. im Jahr 2008 eine Basiszuwendung in der Höhe von 6,201 Millionen Euro und
2. nach dem Jahr 2008 eine Basiszuwendung in der Höhe von 8,133 Millionen Euro jährlich zu leisten.

(2) Der Bund hat dem BIFIE jeweils ein Zwölftel der Basiszuwendung gemäß Abs. 1 zum ersten Tag jeden Monats im Voraus zu überweisen.

(3) Zusätzlich zu den Zuwendungen gemäß Abs. 1 kann der Bund nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel, insbesondere auf Grund der Übertragung weiterer Aufgaben, erhöhte Aufwendungen unter der Voraussetzung vergüten, dass dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung des BIFIE und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

(4) Über Aufträge, die das BIFIE im Rahmen seines Aufgabenbereiches über die in § 2 genannten Aufgaben hinaus oder von anderen Stellen übernimmt und die das BIFIE an andere Stellen erteilt, ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen, in dem insbesondere die Leistung und das Entgelt festzulegen sind.

(5) Im Jahr 2011, jedoch längstens bis zum 30. Juni des genannten Jahres, ist die wirtschaftliche Entwicklung des BIFIE anhand geeigneter vom BIFIE vorzulegender Unterlagen zu überprüfen. Entsprechend dem Ergebnis der Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung, die durch den Bundesminister oder die Bundesministerin für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungsmitglied vorzunehmen ist, hat erforderlichenfalls eine Kürzung oder Erhöhung der Basiszuwendung gemäß Abs. 1 Z 2 zu erfolgen.

Vermögenswerte

§ 17. (1) Das Eigentumsrecht des Bundes an beweglichen Vermögen, das am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens gemäß §§ 20a bis 20d des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, zur Nutzung überlassen ist, geht einschließlich aller zugehörigen Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem folgenden Tag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das BIFIE über.

(2) Die Wertansätze für das übergegangene Vermögen sind anlässlich der Eröffnungsbilanz festzulegen, die binnen sechs Monaten ab dem Vermögensübergang gemäß Abs. 1 zu erstellen ist. Für die Bestimmung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festzulegen. Die Eröffnungsbilanz hat als Anlage eine zusammenfassende Darstellung der Aktiven und Passiven des BIFIE zu enthalten, die nachvollziehbar und betriebsnotwendig diesem Bereich zuzuordnen und aus der die übergehenden Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Die Anlage hat darüber hinaus alle nicht aus der Bilanz ersichtlichen Vermögenswerte, Rechtsverhältnisse und Belastungen zu enthalten, die zu den übergegangenen Einrichtungen gehören. Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz sind durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Die Eröffnungsbilanz ist zum Firmenbuch einzureichen. § 10 des UGB ist anzuwenden.

(3) Das zuständige Regierungsmitglied wird ermächtigt, mit dem BIFIE für die von diesem genutzten Räumlichkeiten einen Untermietvertrag abzuschließen.

(4) Alle Vorgänge gemäß diesem Bundesgesetz im Zusammenhang mit der Erlangung der Eigenen Rechtspersönlichkeit, der Vermögensübertragung bzw. der Einräumung von Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten vom Bund an das BIFIE sind von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Steuern und Abgaben befreit.

Abgabenbefreiung

§ 18. (1) Das BIFIE ist Hoheitsbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 401. Alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen finden auch auf das BIFIE Anwendung, soweit es in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 tätig wird. Das BIFIE ist von den Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und Vollmachten sind von den Stempelgebühren befreit.

Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator

§ 19. Das BIFIE ist berechtigt, gegen Entgelt in allen Rechtsangelegenheiten die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator in Anspruch zu nehmen.

6. Teil

Personal

Bedienstete des BIFIE

§ 20. (1) Auf die Dienstnehmerinnen oder die Dienstnehmer des BIFIE ist das Angestelltengesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Bis zum Abschluss eines Kollektivvertrages ist auf neu eintretende Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des BIFIE, ausgenommen die Vorstandsmitglieder, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, ausgenommen die §§ 32 und 34, anzuwenden. § 22 Abs. 1 findet auf diese Bediensteten sinngemäß Anwendung.

Interessenvertretung der Arbeitnehmer

§ 21. (1) Ab der Errichtung des BIFIE bis zur Konstituierung des zu wählenden Betriebsrates fungiert der Dienststellenausschuss beim zuständigen Bundesministerium als Vertretung der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des BIFIE. Er hat für die Ausschreibung von Betriebsratswahlen so zeitgerecht Sorge zu tragen, dass der neu gewählte Betriebsrat spätestens neun Monate nach der Errichtung des BIFIE seine Tätigkeit aufnehmen kann.

(2) Der am BIFIE nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes einzurichtende Betriebsrat nimmt hinsichtlich der dem BIFIE zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen oder Beamten gleichzeitig die Funktion des Dienststellenausschusses wahr; diese Beamtinnen oder Beamten gehören darüber hinaus weiter dem Wirkungsbereich des Zentralausschusses des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur an.

(3) Sämtliche Arbeitsstätten der Gesellschaft bilden einen einheitlichen Betrieb im Sinne des § 34 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974.

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

§ 22. Auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des BIFIE ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, sinngemäß anzuwenden.

Überleitung der Bediensteten

§ 23. (1) Vertragsbedienstete des Bundes, welche am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens gemäß §§ 20a bis 20d des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, werden mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des BIFIE. Ab diesem Zeitpunkt setzt das BIFIE die Rechte und Pflichten des Bundes fort. Für diese Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, mit der Maßgabe weiter, dass anstelle der im zitierten Bundesgesetz genannten Organe des Bundes die Organe des BIFIE treten; der Abschluss sondervertraglicher Regelungen gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist nicht mehr zulässig. Diese Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer haben, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden des für neu eintretende Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer geltenden Kollektivvertrages oder einer auf diesen gestützten Betriebs- bzw. Einzelvereinbarung ihre Bereitschaft zum Ausscheiden aus ihrem Arbeitsverhältnis (erster

und zweiter Satz) erklären, Anspruch auf gleichzeitige Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zum BIFIE nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gültigen Bestimmungen. Ein Anspruch auf Abfertigung besteht im Zusammenhang mit diesem Ausscheiden nicht. Die im vorangegangenen Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit ist jedoch für alle zeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen.

(2) Beamtinnen oder Beamte des Bundes, welche am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes am Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens gemäß §§ 20a bis 20d des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, Dienst verrichten, werden mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes in das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur – Zentralleitung versetzt und gleichzeitig dem BIFIE zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Der Vorstand ist in Dienstrechtsangelegenheiten dieser Beamtinnen oder Beamten an die Weisungen des zuständigen Regierungsmitglieds gebunden. Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, findet Anwendung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Beamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zum BIFIE mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten an und nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer gültigen Bestimmungen. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(4) Für die in Abs. 2 genannten Beamten hat das BIFIE dem Bund den gesamten Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen sowie einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einzubehaltenden Pensionsbeiträge sind, mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Beamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Verhältnis. Überweisungsbeträge, die ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes von Sozialversicherungsträgern geleistet werden, sowie die anfallenden besonderen Pensionsbeiträge sind dem Bund in voller Höhe unverzüglich zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils am Zehnten des betreffenden Monats fällig.

(5) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche der in den Abs. 1 und 3 genannten Bediensteten hat der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches JGS Nr. 946/1811) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich am Tag vor der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Bundesdienst aus der für die genannten Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit, der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen und allgemeinen Gehaltserhöhungen ergibt.

(6) Bedienstete, die gemäß Abs. 1 oder 3 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des BIFIE werden, sind hinsichtlich der Nutzung von Dienst- oder Naturalwohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Dadurch wird kein Bestandverhältnis an der Wohnung begründet und die Bestimmungen des § 80 des BDG 1979 und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956 finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Vergütungen für Dienst- oder Naturalwohnungen sind an die Gesellschaft zu leisten. Die Rechte des Dienstgebers gemäß § 80 BDG 1979 nimmt das zuständige Regierungsmitglied wahr.

(7) Forderungen des Bundes gegenüber Bediensteten, die gemäß Abs. 1 oder 3 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des BIFIE werden, gehen mit dem Zeitpunkt der Begründung dieses Arbeitsverhältnisses auf das BIFIE über und sind von diesem dem Bund unverzüglich zu refundieren.

(8) Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von Bediensteten, die gemäß Abs. 1 oder 3 ein Arbeitsverhältnis zum BIFIE begründen, werden vom BIFIE übernommen.

(9) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des BIFIE gemäß Abs. 1 und 3, die in ein Dienstverhältnis zum Bund wechseln, sind so zu behandeln, als ob es sich bei ihrem vorangegangenen Arbeitsverhältnis zum BIFIE um ein Dienstverhältnis zum Bund gehandelt hätte.

7. Teil

Staatliche Aufsicht

Aufsicht

§ 24. (1) Das BIFIE unterliegt der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitglieds und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(2) Die Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes erstreckt sich auf

1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen,
2. die Erfüllung der dem BIFIE nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben und
3. die Gebarung des BIFIE.

(3) Dem zuständigen Regierungsmitglied obliegt:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
2. die Entlastung des Vorstands sowie des Aufsichtsrates;
3. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
4. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses;
5. die Genehmigung des Unternehmenskonzepts und der Arbeitsprogramme;
6. die Genehmigung der Finanzpläne;
7. die Genehmigung der Vorscheurechnungen (Jahresberichte und Quartalsberichte);
8. die Genehmigung der Institutsordnung.

8. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

§ 25. Von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag sind, soweit nicht bereits erfolgt, alle Maßnahmen zu setzen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des BIFIE nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind. Weiters ist die Bestellung des Vorstandes sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates so vorzunehmen, dass diese rechtzeitig ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 26. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

Vollziehung

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, hinsichtlich des § 14 Abs. 5 und des § 16 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

In-Kraft-Treten

§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes

Das Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. Abschnitt IIa (§§ 20a bis 20d) tritt mit 1. September 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel 3 **Änderung des Schulorganisationsgesetzes**

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Hiebei kommt dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens gemäß dem BIFIE-Gesetz 2008, BGBl. I Nr. xxx/2007, beratende Tätigkeit zu.“

2. Dem § 131 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 7 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“